

§ 1: Name und Sitz:

Der Verein führt den Namen:

Partnerschaft Behinderte Nichtbehinderte e.V.
Region Rastatt Baden-Baden

und hat seinen Sitz in 76437 Rastatt, und ist im Vereinsregister Mannheim eingetragen.

§ 2: Vereinszweck:

Der Verein dient der Pflege des Verständnisses zwischen Behinderten und Nichtbehinderten und dem Nachteilsausgleich der Behinderung bzw. deren Überwindung. Er verfolgt ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ in der jeweils gültigen Fassung.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Maßnahmen:

- Regelmäßige Treffen der Mitglieder und Freunde oder Interessenten zu gemeinsamen Kommunikationsveranstaltungen, zum Erlernen des mitmenschlichen Umganges und des gegenseitigen Verstehens, Feste und Feiern, Fahrten und andere gemeinsamkeitsfördernde Veranstaltungen
- Regelmäßiges Schwimmen mit dem Ziel der körperlichen Ertüchtigung, dem Erlernen des mitmenschlichen Umganges und der gegenseitigen Hilfestellung
- Beratung in schwierigen Lebenslagen, Vermittlung und Schaffung von Hilfen, auch Selbsthilfegruppen
- Therapeutische Hilfen und Fortbildungen
- Öffentlichkeitsarbeit

§ 3: Mitgliedschaft:

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag durch Beschluss des Vorstandes. Bei beschränkt Geschäftsfähigen muss der Aufnahmeantrag vom gesetzlichen Vertreter mit unterschrieben werden. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 01. des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Vorstandsbeschluss erfolgte. Das neue Mitglied entscheidet sich zu einem in § 8 vorgesehenen Informationsweg.

§ 4: Beendigung, Austritt oder Ausschluss der Mitgliedschaft:

- a) Die Mitgliedschaft kann mit monatlicher Frist zum Ende des Geschäftsjahres gekündigt werden.
- b) Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitgliedes.
- c) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Interessen des Vereins verstößt. Der Ausschluss wird vom Vorstand vorläufig beschlossen und der nächstfolgenden Mitglieder-versammlung zur endgültigen Abstimmung vorgelegt. Der Ausschluss wird wirksam zum Ende desjenigen Monats, in dem die Mitgliederversammlung dies beschlossen hat. Das Mitglied ist entsprechend vom Vorstand über den Beschluss zu unterrichten.

§ 5: Beiträge:

Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist in der Regel durch bargeldlose Überweisung auf das Vereinskonto zu entrichten. Die Höhe des Beitrages wird alle zwei Jahre von der Mitgliederversammlung durch Beschluss festgelegt und den Mitgliedern bekannt gegeben.

§ 6: Vorstand:

Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Schriftführer
- dem Kassierer

Alle Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein und werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt, bleiben jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl eines Vorstandes im Amt

Tritt ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit zurück, so hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit zu wählen.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein außergerichtlich. Beide sind allein vertretungsberechtigt. Vereinsintern soll der 2. Vorsitzende den 1. Vorsitzenden nur vertreten, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Der Vorstand kann für seine Tätigkeit eine Vergütung im Rahmen der Ehrenamtspauschale nach §3 Nr. 26a EStG erhalten.

§ 7: Mitgliederversammlung:

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Bei besonderen Anlässen kann die Mitgliederversammlung außerhalb dieser Zeit einberufen werden; das muss der Fall sein, wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich vom Vorstand verlangt.

§ 8: Einladungsfrist:

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. oder im Verhinderungsfalle vom 2. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen einberufen.

Jedes Mitglied erklärt schriftlich:

bei der Aufnahme, oder während der Mitgliedschaft bei Änderungswunsch, auf welchem Weg die Einladung erfolgen soll:

- a) per Brief (gilt auch, wenn keine Entscheidung zu b) oder c) erfolgt ist)
- b) per Fax, oder
- c) per Email.

§ 9: Ablauf der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. oder im Verhinderungsfalle vom 2. Vorsitzenden geleitet.

Sind beide Vorsitzende verhindert, so wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.

Vor Eintritt in die Tagesordnung kann die Mitgliederversammlung Ergänzungen zur vorläufigen Tagesordnung beschließen.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt. Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgelegt. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Viertel der Stimmberechtigten anwesenden Mitglieder dies beantragt.

§ 10: Satzungsänderungen

Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Vereinsauflösung bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Anwesenden einer Mitgliederversammlung.

§ 11: Beschlüsse:

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich fest zu halten und in den Vereinsakten auf zu bewahren. Sie müssen Ort und Zeit der Versammlung, Abstimmungsergebnisse und die Unterschriften des Versammlungsleiters und des Schriftführers enthalten.

§ 12: Geschäftsjahr:

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Kassierer hat für jedes Geschäftsjahr einen Kassenbericht zu erstellen und ein Budget für das kommende Jahr vorzulegen.

§ 13: Vermögen:

Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden ausschließlich zur Erreichung des Vereinszweckes verwendet. Niemand darf durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 14: Vereinsauflösung:

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung, wobei drei Viertel der abgegebenen Stimmen für die Auflösung stimmen müssen.

Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung der Geschäfte drei Liquidatoren.

Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes wird das Vermögen des Vereins dem Verein „Tagesstätte für mehrfach-behinderte Kinder, Jugendliche und Senioren e. V., Karlsruhe“ mit Sitz in 76275 Ettlingen, Kiefernweg 50, übertragen, nach Abzug und Übertragung der Einlagen Dritter. Das Vermögen ist ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.

Die vorstehende Satzung wurde am 18.01.2018 beschlossen.
Sie wurde im Vereinsregister beim Amtsgericht Mannheim eingetragen.

Ray Born
1. Vorsitzender

Liliane Haenel
2. Vorsitzender